

# **Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Urmein**

(Tourismusgesetz Viamala)

## **\* Hinweis zu Artikel 5 Steuersubjekt:**

Änderung der kantonalen, übergeordneten Gesetzgebung durch Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern Art. 22 Abs. 2 GKStG Gästetaxe per 01.01.2018:

*“Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast. Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung“.*

Die Teilrevision von Art. 22 Abs. 2 GKStG findet ohne Anpassung des vorliegenden Tourismusgesetzes direkt Anwendung.